

327. Quartierplan. A. Mit Zuschrift vom 14. Februar 1905 legt der Gemeinderat Altstetten den von ihm unterm 15. November 1904 festgesetzten Quartierplan Nr. 11

über das Gebiet zwischen der Hönggerstraße, der Industriestraße, der projektierten Werdstraße und der projektierten Limmatstraße zur Genehmigung vor.

B. Die Ausschreibung im Sinne von § 15 des Baugesetzes erfolgte im Amtsblatt Nr. 98 vom 6. November 1904 und es sind laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 13. Februar 1905 keine Rekurse mehr pendent. Hierorts erfolgten keine Einsprachen.

Die Baudirektion berichtet:

1. Der Quartierplan enthält drei Quartierstraßen. Die Längsstraße I liegt in der Mitte zwischen Industrie- und Limmatstraße, verläuft parallel zu denselben und ist geradlinig. Die Querstraße II geht von der Industriestraße bei der Kreuzung mit der Hönggerstraße in nordwestlicher Richtung bis zur Längsstraße I und mündet rechtwinklig in die Limmatstraße aus. Die Querstraße III ist von der Werdstraße im Mittel 140 m entfernt und steht rechtwinklig zu der Industriestraße und der ihr parallelen Limmatstraße. Alle drei Straßen erhalten dasselbe Querprofil, nämlich eine Fahrbahn von 6 m, zwei Trottoire und zwei Vorgärten von je 2,50 m Breite, zusammen einen Baulinienabstand von 16 m.

2. Die Niveaulinie der Straße I steigt von der Werdstraße bis zur Hönggerstraße mit 2,15 ‰; die Straße II fällt von der Industriestraße gegen die Limmatstraße hin mit 2,1 und 0,97 ‰, während die Straße III in derselben Richtung 0,47 ‰ Gefäll erhält.

3. Sämtliche das Quartier umgebenden Straßen haben genehmigte Baulinien.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der vom Gemeinderat Altstetten vorgelegte Quartierplan Nr. 11 über das Gebiet zwischen der Hönggerstraße, der Industriestraße, der projektierten Werdstraße und der projektierten Limmatstraße, mit den Bau- und Niveaulinien der drei Quartierstraßen I—III wird genehmigt.

II. Der Gemeinderat wird eingeladen, die Genehmigung im Sinne von § 16 des Baugesetzes bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Altstetten unter Rückschluß von je zwei der genehmigten Planexemplare und an die Baudirektion.